

überreicht von

credor 
GRUPPE

Mehrwertsteuer-Erhöhung – Auswirkung auf die Preisanschrift

Am 1. Januar 2011 tritt die Mehrwertsteuer-Erhöhung in Kraft. Gemäss der Preisbekanntgabe-Verordnung muss der tatsächlich zu bezahlende Preis von Waren und Dienstleistungen für die Konsumenten klar ersichtlich sein. Was müssen Anbieter dabei beachten?

Gemäss der Verordnung haben die Anbieter drei Monate Zeit, die Preisanschrift anzupassen. Im Sinne der Transparenz und der Preisklarheit sind die Konsumenten während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber zu informieren, dass im angegebenen Preis die Steuersatzänderung noch nicht berücksichtigt ist. □

Falls für 2011 bereits publizierte Preiskataloge noch die alten MwSt-Sätze enthalten, sind die Konsumenten auf sichtbare Weise mittels Aufkleber oder Prospektbeilage darüber zu informieren, dass die in den Preisen enthaltene MwSt nicht mehr aktuell ist. □ □ Die Kontrollen über die korrekte Preisanschrift am Verkaufsort und in der Werbung sind den kantonalen Gewerbe- polizeistellen übertragen. Dort können auch Auskünfte

eingeholt werden. Die kantonalen Vollzugsstellen können bei Widerhandlungen Verzeigungen vornehmen. Die Preisbekanntgabe-Verordnung lässt Bussen bis zur Höhe von Fr. 20'000 zu. (Quelle: Seco)



Ab wann müssen Zinsen auf Überstunden- oder Überzeitguthaben bezahlt werden?

Ist im Arbeitsvertrag ein Zeitpunkt für die Lohnzahlung bestimmt, z.B. «Der Lohn wird am Ende des Monats bezahlt», so muss ab diesem Zeitpunkt für Überstunden oder Überzeit Verzugszins für nicht bezahlte Guthaben entrichtet werden. □ Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden alle Forderungen daraus fällig. Das bedeutet, dass bei Kündigung bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses sofort Verzug eintritt, sofern die fälligen Ansprüche nicht gleich erfüllt werden. Mit dem Eintritt des Verzuges müssen Verzugszinsen bezahlt werden. ■



Betreibungs- auskunft nur mit Interessens- nachweis

Betriebungsauskünfte können von jedermann über jede andere Person eingeholt werden, sofern ein glaubhafter Interessennachweis vorgelegt werden kann. Ein Interessennachweis kann eine Bestellung, ein Kreditgesuch, Vertrag, Lieferschein usw. sein, woraus ersichtlich ist, dass zwischen den Personen bzw. Parteien eine Geschäftsbeziehung besteht.

Eine einseitige Parteibehauptung, Anfragen auf Grund eines Telefongesprächs, Ausdrucke von Bildschirmen oder elektronische Nachrichten reichen für das Einholen der Betriebungsauskunft jedoch nicht aus. Die Auskunft umfasst gewöhnlich das laufende Jahr und die zwei vergangenen Jahre und kostet 17 Franken.

www.betriebungsschalter.ch der Bundesverwaltung gibt detailliert Auskunft. ■

Zuwendungen an politische Parteien sind ab 2011 steuerlich abzugsfähig

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Natürliche Personen können ab dem Steuerjahr 2011 bei der direkten Bundessteuer bis zu 10'000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone können die Obergrenze des Abzugs für ihre Steuern selber festlegen. Sie haben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwei Jahre Zeit, um die kantonalen Bestimmungen anzupassen. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement) ■



Ab wann sind Geschenke steuerbar?

Bis Fr. 5'000 pro Jahr sind sogenannte Gelegenheitsgeschenke nicht zu versteuern. Für ein «Götti-kind» sind zudem einmalig Fr. 15'000 steuerfrei, was also bedeutet, dass man während zehn Jahren als Göttli Fr. 60'000 steuerneutral schenken darf (einmal Fr. 15'000 plus neunmal Fr. 5'000). ■



Privatanteile aus mehrwertsteuerlicher Sicht

Seit Ende November liegt die definitive MwSt-Info über Privatanteile vor. Diese bringt eine ganze Reihe Erleichterungen. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1. Vom Unternehmen angestellte **Aktionäre, Verwaltungs- und Stiftungsräte** werden neu im Bereich der Privatanteile gleich behandelt wie die «normalen» Mitarbeitenden. Für Einzel- und Personenunternehmen gelten spezielle Regelungen.

2. Das **Gratis-Generalabonnement für den Arbeitsweg** des Mitarbeitenden bringt dem Arbeitgeber neu keine Mehrwertsteuer-Belastung. Dies gilt auch für die private Nutzung dieses GAs.

3. Das **Gratis-Geschäftsfahrzeug nur für den Arbeitsweg** führt neu auch nicht mehr zu einer MwSt-Belastung des Arbeitgebers.

Wird das **Geschäftsfahrzeug** von den

Mitarbeitenden über den Arbeitsweg hinaus **für private Zwecke** genutzt, kann weiterhin die Pauschale von 0.8% des Anschaffungswertes (exkl. MwSt) als Monatspauschale (inkl. MwSt) abgerechnet werden. Die Publikation informiert nicht darüber, was bei überwiegend privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges durch das Personal gilt. Deshalb darf angenommen werden, dass auch da die Pauschale von 0.8% anwendbar ist.

Bei Inhabern von Personenunternehmen dagegen sind bei überwiegend privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges die Vorsteuern der Fahrzeugkosten im Verhältnis der Privatnutzung zu korrigieren. Bei **Werkstattwagen und Transportern** muss die Gratis-Privatnutzung weiterhin nicht abgerechnet werden.

4. Die **Gratis-Verpflegung** des eigenen Personals unterliegt der Mehrwertsteuer zu den Sätzen der direkten Steuern. Dieser Betrag versteht sich inkl. Mehrwertsteuer.

5. Die **Gratis-Unterkunft** des eigenen Personals führt zu einer Vorsteuerkorrektur und gilt als ausgenommene Wohnungsvermietung.

6. **Gehaltsnebenleistungen** die nicht im Lohnausweis deklariert werden, sind auch künftig bei der Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen. Das betrifft: Halbtax, Reka-Checks, Geschenke bis Fr. 500, private Nutzung von Geschäfts-Telefon und -Computer, Mitgliederbeiträge bis Fr. 1'000, Ver-

bandsbeiträge unbeschränkt, branchenübliche Warenrabatte, Veranstaltungskarten bis Fr. 500, Reisekosten für Ehepartner, Beiträge an Kinderkrippen, Gratisparkplatz am Arbeitsort und die Privatnutzung geschäftlicher Flugmeilen.

7. Lebensmittelverkäufe aus Automaten unterliegen dem reduzierten Steuersatz von 2.5%. Das gilt auch für die in einer Kantine oder einem Restaurant stehenden Verpflegungsautomaten. Die Steuerbelastung des **Automatenstandplatzes** entfällt. Die **vergünstigte oder die Gratisabgabe von Nahrungsmitteln** aus Automaten führt nicht zu einer Deklaration im Lohnausweis und gilt darum als unentgeltlich. Der Vorsteuerabzug ist im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit möglich.

8. Die verbilligte Abgabe von Verpflegung in der **eigenen Kantine** führt neu weder zu einer Umsatzaufrechnung noch zu einer Vorsteuerkorrektur.



Unterschiede zwischen Spesenvergütungen und Berufsauslagen

Bei den Spesenvergütungen und den Berufsauslagen ergibt sich eine erste steuerrechtliche Un-

terscheidung aus der Art der Erwerbstätigkeit.

Selbständige Erwerbstätigkeit: die anfallenden Kosten sind abzugsfähig, sofern sie geschäftsmässig begründet sind. Naturgemäss besteht hier ein grosser Ermessensbereich. Grundsätzlich können nur die effektiven und nachweisbaren Auslagen abgezogen werden; d.h. es gibt im Gegensatz zu den Unselbständigerwerbenden keine Berufspauschale für Selbständigerwerbende. Indessen kann eine sogenannte «Schätzung von Kleinauslagen» vorgenommen werden. Das heisst, dass der Steuerpflichtige anstelle der minutiösen Auflistung von Kleinauslagen diese aufgrund von Durchschnittswerten schätzen und eine entsprechende Aufstellung zu Handen des Steueramts abgeben kann. Wenn diese im Verhältnis zu den Einnahmen glaubwürdig erscheint, wird sie durch das Steueramt akzeptiert. Das Steueramt kann aber eine solche Schätzung nicht anerkennen und reduzieren oder den Nachweis entsprechender Auslagen verlangen.

Unselbständige Erwerbstätigkeit: Die Kosten ausserhalb der Arbeitszeit gelten grundsätzlich als Berufsauslagen, die während der Arbeitszeit anfallenden Kosten sind Spesen.

Berufsauslagen: Als Berufsauslagen gelten die notwendigen Kosten für: Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort, die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten

sowie die Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Teilweise können anstelle der effektiven Kosten vom Steueramt festgelegte Pauschalen geltend gemacht werden.

Spesen: Als Spesen gelten die vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit entstanden sind. Spesenvergütungen sind nicht im Bruttolohn enthalten, die Art der Spesenvergütung ist entscheidend für die Deklarationspflicht auf dem Lohnausweis:

- Mit genehmigtem Spesenreglement: Liegt ein vom kant. Steueramt genehmigtes Spesenreglement vor, so müssen nur die pauschalen Spesenvergütungen betraglich auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.
- Ohne genehmigtes Spesenreglement: Die pauschalen Spesenvergütungen müssen betragsmässig ausgewiesen werden; auf effektiver Basis ausgerichtete Spesenvergütungen müssen bei Einhaltung von diversen Vorgaben nicht betragsmässig ausgewiesen werden, sondern es genügt, im Feld 13.1 des Lohnausweises ein X anzubringen. Bei sowohl geschäftlich wie privat genutzten Gegenständen, z.B. Geschäftsfahrzeug, wird die private Nutzung durch einen Privatanteil abgegolten. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.